

³⁰ Damit ist allerdings die Frage nicht beantwortet, ob der neuscholastische Ansatz den heilsgeschichtlichen, biblischen und historischen Dimensionen der Kirche (und ihrer Einheit) gerecht wird. Diese Dimensionen wie auch die sozio-kulturelle Pluralität der Gegenwart, die nicht ohne Einfluß auf das Einheitsverständnis der Kirche sein kann, lassen an der Eignung jenes Ansatzes Zweifel anmelden.

³¹ Vgl. seine Frühschrift *Die Einheit in der Kirche oder das Prinzip des Katholizismus dargestellt im Geiste der Kirchenväter der drei ersten Jahrhunderte*, Tübingen 1825. Ausführlich handele ich über diese Schrift und die hier angedeuteten, geistesgeschichtlichen Zusammenhänge in meiner Habilitationsschrift über Ekklesiologie und Symbolik des jungen Möhler, die voraussichtlich im nächsten Jahr im Druck erscheint.

³² UR I, 4.

³³ *Ibid.*

³⁴ UR II, 11.

³⁵ UR III, 22.

³⁶ *Pastorale Zusammenarbeit*, 4.32 (Hervorhebung von mir).

Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Griechenland nach der Verfassung vom 9. Juni 1975

VON ATHANASIOS BASDEKIS

Mit dem Ende der Militärdiktatur im Juli 1974 und der Wiedereinführung der parlamentarischen Demokratie in Griechenland begann für den griechischen Staat und die griechisch-orthodoxe Kirche ein neues Kapitel ihrer gegenseitigen Beziehungen. Ebenso wie der Staat hatte auch die Kirche durch die maßlose Einmischung in innerkirchliche Angelegenheiten stark unter dem Obristenregime (1967–1974) zu leiden. So gesehen war es die Pflicht des im November 1974 neu gewählten Parlamentes, nicht nur die demokratische Ordnung des Staates neu zu regeln, sondern auch den Status der griechisch-orthodoxen Kirche und ihre Beziehungen zum Staat neu zu bestimmen. Dabei ging es der mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung beauftragten parlamentarischen Kommission nicht nur um die Wiederherstellung der Situation vor 1967. Vielmehr sollten die Beziehungen von Kirche und Staat auf eine neue, den Erfordernissen der Zeit entsprechende Basis gestellt werden, unter Vermeidung der Fehler der Vergangenheit. Nach monatelangem Bemühen dieser Kommission und teilweise heftigen Kontroversen wurden die Bestimmungen der Verfassung vom 9. Juni 1975 über das Verständnis von Kirche und Staat auf der Basis des Verfassungsentwurfs und unter Berücksichtigung gewisser Änderungsvorschläge der offiziellen griechisch-orthodoxen Kirche gesetzeskräftig. Im Folgenden sollen die Bestimmungen

über das Verhältnis von Kirche und Staat im Entwurf und dann in der endgültigen Fassung analysiert werden unter Einbeziehung geschichtlicher Fakten, die für das Verständnis der ganzen Debatte wichtig sind.

I.

GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK

Mit der Gründung des neuen griechischen Staates nach der Befreiung Griechenlands von der türkischen Herrschaft wird erstmals versucht, das Verhältnis von Kirche und Staat neu zu regeln. Schon vorher jedoch, also noch während des Kampfes um Unabhängigkeit und Freiheit, wollte das tiefreligiöse griechische Volk einige wesentliche Fragen bezüglich der Religionsfreiheit und der Stellung, die der orthodoxen Ostkirche und den anderen Religionen und Konfessionen zukommen sollten, durch die vorläufigen Parlaments- und Regierungsorgane geregelt sehen.¹ So wurde am 20. November 1821 in Amphissa in der „Gesetzordnung für Griechenland“ unter anderem folgendes bestimmt: „Obgleich Griechenland alle Religionen und Sprachen genehmigt und ihre Ausübung bzw. ihren Gebrauch in keiner Weise behindert, anerkennt es dennoch nur die Orthodoxe Ostkirche Christi und die heutige Sprache als herrschende Religion und Sprache Griechenlands.“² Ebenfalls bestimmte die vorläufige Verfassung von Epidavros vom 1. Januar 1822: „Die herrschende Religion im Griechischen Staat ist die der Orthodoxen Ostkirche Christi; die Regierung von Griechenland toleriert jedoch jede andere Religion; die Feiern und Riten jeder derselben können ungehindert ausgeübt werden.“³ Diese und ähnliche Bestimmungen erkennen somit zweifelsohne die Orthodoxie und darüber hinaus die Religionsfreiheit an.

Von ebenso großer Bedeutung für die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Griechenland ist der Erlaß der Bayerischen Regentschaft, „Proklamation bezüglich der Unabhängigkeit der Griechischen Kirche“ vom 23. Juli 1833. In dieser Proklamation wird u. a. gesagt, daß die Orthodoxe Apostolische Ostkirche des Königreiches Griechenland autokephal und unabhängig von jeder anderen Macht ist. Sie erkennt als ihr eigentliches Haupt den Gründer des christlichen Glaubens, unseren Herrn und Heiland Jesus Christus, an; was die Verwaltung jedoch anbetrifft, den König von Griechenland. In allen innerkirchlichen Dingen handelt die Kirche unabhängig von jeder weltlichen Gewalt; da jedoch die souveräne Oberaufsicht über alle innerhalb des Staates geschehenden Taten, Ereignisse und Beziehungen zur obersten Machtbefugnis des Staates zählt, hat die Regierung das Recht, von dem Verfassungsgegenstand Kenntnis zu nehmen, und folglich kann eine synodale Entscheidung weder bekannt gemacht noch ausgeführt werden, bevor die Genehmigung der Regierung ersucht wurde.⁴

Wie unabhängig die Kirche tatsächlich nach dieser Proklamation war, zeigen die Bestimmungen von Artikel 10, der die Lehre der Dogmen, die Gestalt und Ausübung des Kultes, die religiöse Unterweisung des Volkes, die Jurisdiktion in den eigentlichen kirchlichen Angelegenheiten zu jenen Bereichen zählt, für die der Staat das Vetorecht für sich in Anspruch nimmt. Es kann also keine Rede von einer dem Staat gegenüber unabhängigen Kirche sein. Dies zeigt ebenfalls Artikel 13 derselben Proklamation, der an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Dort heißt es: „Alle Angelegenheiten, die sich auf die Kirche beziehen, jedoch nicht das Dogmatische betreffen, und die andererseits ohne eigentlich wesentlich zu sein in irgendeiner Weise den Staat und das weltliche Interesse der Bevölkerung betreffen, unterliegen zwar der Zuständigkeit der Heiligen Synode, doch kann sie allein ohne besondere Zustimmung und Mitarbeit der weltlichen Behörden nichts Diesbezügliches verordnen.“ Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, daß durch diesen Erlaß von 1833 der Cäsaropapismus der byzantinischen Zeit weit übertroffen wurde.

Erst seit 1923 zeichnet sich ein zögernder Versuch zur Selbständigkeit der Kirche ab, wobei auch in der darauffolgenden Zeit das System des „durch das Gesetz regierenden Staates“,⁵ das heißt der Staatsherrschaft über die Kirche, zeitweise in gemäßigter, zeitweise aber auch in stark ausgeprägter Form, bis hin zur ausdrücklichen Übernahme dieses Systems in die Verfassung der Militärdiktatur von 1968 Geltung gehabt hat.

Innerkirchlich gesehen sind für das Verhältnis von Kirche und Staat der sogenannte „Tomos“ des Ökumenischen Patriarchats vom 29. Juni 1850 und der Beschluß der Patriarchatssynode vom 4. September 1928, wodurch der griechisch-orthodoxen Kirche die Autokephalie verliehen wurde, von größter Bedeutung. Zwar ist auch in der oben erwähnten Proklamation von 1823 die Rede von der Verleihung der Autokephalie an die Kirche Griechenlands, doch ist diese nicht mit der vom Ökumenischen Patriarchat verliehenen jurisdiktionellen Autokephalie gleichzusetzen. Dort handelte es sich vielmehr um eine dem Anschein nach gewährte Selbständigkeit, während durch den Tomos von 1850 die eigentliche Autokephalie der griechisch-orthodoxen Kirche kirchenrechtlich wirksam wurde.

Die Kirche Griechenlands ist zur autokephalen orthodoxen Kirche seitens des Ökumenischen Patriarchats durch seinen Beschluß vom 29. Juni 1850 und einen zweiten, den ersten ergänzenden vom 4. September 1928 erklärt worden. Durch diese Beschlüsse werden sowohl die Grenzen als auch der Umfang der Autokephalie der griechisch-orthodoxen Kirche festgelegt. Für die griechisch-orthodoxe Kirche bedeutet dies, daß die Quelle ihrer Autokephalie, d. h. ihrer Selbständigkeit auch dem Staat gegenüber, das Ökumenische Patriarchat und nicht

der Staat selbst ist. Folglich sind die Bestimmungen dieser Patriarchatsbeschlüsse nicht nur für die Kirche, der nur unter Erfüllung bestimmter und im oben erwähnten Tomos enthaltenen Voraussetzungen die Autokephalie verliehen wurde, bindend, sondern auch für den griechischen Staat, der in seiner Verfassung auch ausdrücklich darauf Bezug nimmt und sie bestätigt. Wie unten gezeigt wird, besagen die Bestimmungen dieser Patriarchatsbeschlüsse, daß im Bereich des Dogmas und des christlichen Kultes jegliche staatliche Einmischung untersagt ist. Ebenfalls geht daraus hervor, daß auch hinsichtlich der kirchlichen Verwaltung und im Bereich des innerkirchlichen Lebens jeglicher Eingriff des Staates de facto oder de jure, das heißt durch gesetzliche Verordnung als dem Tomos des Ökumenischen Patriarchats widersprechender Akt unerlaubt ist. Positiv ausgedrückt bedeutet dies, daß durch die Bestätigung der Patriarchatsbeschlüsse von 1850 und 1928 durch die Verfassung von 1975 automatisch die Selbständigkeit und die Selbstverwaltung der griechisch-orthodoxen Kirche anerkannt wird.

II.

VERFASSUNGSENTWURF UND SYNODENENTWURF

Wie eingangs bemerkt, hat die parlamentarische Kommission zur Erarbeitung der neuen Verfassung des Landes ihre ersten Ergebnisse in einem Entwurf niedergelegt. Die Artikel 4, 16 und 33 dieses Entwurfs,⁶ die die Beziehungen zwischen Kirche und Staat betreffen, sowie die anschließende Parlamentsdebatte zeigen deutlich den Versuch des Staates, sein Verhältnis zur Kirche auf der Basis einer möglichst weitgehenden Trennung von ihr neu zu regeln. Diese Intention wurde bei der Diskussion der Artikel des Verfassungsentwurfs über Religion und Kirche fast von allen Parteien verfolgt. Nicht nur die schmerzlichen Erinnerungen an die Monarchie nach der Befreiung von der türkischen Herrschaft drängten auf eine solche Neuregelung, sondern vor allem die innerkirchliche Situation während der Zeit der Diktatur. Die zahlreichen Anträge der Parlamentarier und die Vorschläge über eine völlige bzw. stufenweise Trennung von Kirche und Staat zeigen einerseits den Wunsch des Staates, nicht mehr mit den Problemen der heutigen griechisch-orthodoxen Kirche belastet zu werden, andererseits aber auch den Willen, neue Voraussetzungen für eine freie und vom Staat unabhängige Kirche zu schaffen.⁷ Bezeichnend für diese Intention ist die Erklärung des Ministers für Erziehungswesen und Religion, der immer die Funktion eines Bindegliedes zwischen Kirche und Staat hatte, des Professors P. Zepos, der im Parlament sagte: „Theoretisch halte ich das System der Trennung von Kirche und Staat für das richtige; unter den jetzigen Verhältnissen jedoch und mit Rücksicht auf die allgemeine Tradition ist es schwierig, das geltende System im jetzigen Augenblick aufzugeben.“⁸

Wie zu erwarten, stieß ein solcher Verfassungsentwurf auf heftige Kritik seitens der offiziellen griechischen Kirche. Diese Kritik faßte die „Ständige Heilige Synode der Kirche Griechenlands“, die die gesamte kirchliche Hierarchie repräsentiert, in einer Denkschrift⁹ zusammen, die dem griechischen Parlament zugeleitet wurde. In dieser Denkschrift, die bei einer eigens in dieser Sache am 14. Januar 1975 einberufenen außerplanmäßigen Sitzung verfaßt wurde, äußert die Synode der Hierarchie ihre Kritik und ihre dem Verfassungsentwurf gegenüber ablehnende Haltung und schlägt gewisse Änderungen bzw. Ergänzungen in den betreffenden Artikeln vor. Diese Kritik richtet sich vor allem gegen die vom Verfassungsentwurf eingeschlagene Richtung nach einer stillschweigenden Einführung des Systems der Trennung von Kirche und Staat. Ausgehend von der traditionellen Bindung zwischen Kirche und Nation in Griechenland betont die Heilige Synode mit Recht, daß dieses System „ungeachtet seiner Vorteile und unter Berücksichtigung unserer jetzigen Verhältnisse nicht nur der Kirche größten Schaden zufügen würde, sondern auch der Nation selbst, die seit eh und je mit der orthodoxen Kirche aufs engste verbunden ist, ihr nach allgemeiner Auffassung vieles schuldet und auch viel von ihr erwartet . . . Zudem muß berücksichtigt werden, daß die Kirche auf einen so großen Schritt unvorbereitet ist“.¹⁰ Während also die Heilige Synode das System der Trennung von Kirche und Staat ablehnt, plädiert sie für das sogenannte System der „Synallilia“,¹¹ welches nach ihrer Auffassung den traditionellen Zusammenhang von Kirche und Staat in Griechenland ausdrückt und das auch dem heutigen Geist und der heutigen Ekklesiologie entspricht.

Der gleichen Auffassung ist auch die Theologische Fakultät der Universität von Athen, die in einer auf Bitten der Heiligen Synode abgegebenen und bis jetzt meines Wissens unveröffentlichten Stellungnahme zum Verfassungsentwurf zu der Feststellung kommt, daß „die Frage einer Trennung von Kirche und Staat in Griechenland für das Volk nicht existiert; die gegenwärtigen Auffassungen aber über staatliche Macht und religiöse Freiheit verlagern das Hauptgewicht dieser Frage in den Raum der Rechte der Person und verfälschen den nationalen Charakter dieses Problems. Eine voreilige Loslösung der religiösen Freiheit vom Kern des nationalen Bewußtseins des griechischen Volkes kann nicht nur für die Kirche, sondern auch für den Staat selbst höchst gefährlich werden“.¹²

Die Hauptkritik der Denkschrift der Heiligen Synode setzt jedoch bei der Frage der Religionsfreiheit und des Schutzes der persönlichen und politischen Rechte ein. Bei genauem Betrachten der entsprechenden Bestimmungen des Verfassungsentwurfs zeigt sich, daß es der parlamentarischen Kommission in erster Linie darum ging, die Religionsfreiheit des ganzen griechischen Volkes und dessen politische und individuelle Rechte auch im Hinblick auf Religion und Kirche

verfassungsmäßig zu untermauern. Auch wenn durch Artikel 4, Abs. 1 die Orthodoxie in Griechenland als „herrschende“ Religion anerkannt wird, so kann doch nicht geleugnet werden, daß durch die Absätze 4 bis 8 desselben Artikels eine andere Intention als die oben genannte verfolgt wird. Dadurch wird im Grunde genommen eine neutrale Stellung und eine Angleichung der griechischen Orthodoxie an jede andere Religion oder Konfession angestrebt. So bestimmt beispielsweise Artikel 4, Abs. 4, des Verfassungsentwurfs: „Die Freiheit des religiösen Bewußtseins ist unantastbar. Der Genuß der individuellen und Zivilrechte hängt nicht von den religiösen Überzeugungen des einzelnen ab.“ Ähnliches ordnet auch Absatz 5 desselben Artikels an, wenn er sagt, daß jede bekannte Religion frei ist und ihre kultischen Handlungen ungehindert und unter dem Schutz des Gesetzes ausüben kann, während Absatz 7 den Proselytismus nicht nur gegen die griechische Orthodoxie, sondern auch gegen jede andere bekannte Religion ausdrücklich untersagt.

Eine solche Gleichstellung der Orthodoxie in Griechenland, die de facto die Trennung von Kirche und Staat sanktioniert, konnte freilich von der offiziellen Kirche nicht widerspruchlos hingenommen werden. Die oben erwähnten Bestimmungen des Verfassungsentwurfs wie auch die Abschaffung der traditionellen Anrufung in der Überschrift der Verfassung, „im Namen der heiligen, wesensgleichen und ungeteilten Trinität“, die Nichtanerkennung der im ersten Abschnitt erwähnten grundlegenden Patriarchatsbestimmungen von 1850 und 1928 über die Verleihung der Autokephalie an die griechisch-orthodoxe Kirche und ihre Verwaltung sowie die durch Artikel 16 eingeführte Inanspruchnahme des Staates, das Erziehungswesen allein und ohne jegliche Bindung zur Kirche zu bestimmen, haben der Kirche und anderen offiziellen Institutionen Anlaß zu großer Beunruhigung und Besorgnis gegeben. Die durch die obigen Bestimmungen ausgedrückte „Neutralität“ und Gleichstellung der Orthodoxie mit jeder anderen Religion kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier wichtige geschichtliche Fakten und Erfahrungen außer acht geblieben sind. Bei einer solchen Kritik geht es freilich nicht darum, der griechisch-orthodoxen Kirche gewisse Vorrechte einzuräumen, sondern vielmehr darum, daß durch solche Bestimmungen wie die des Verfassungsentwurfs die Bedeutung des Zusammenhangs von religiöser Freiheit und nationalem Bewußtsein für das griechische Volk völlig ignoriert wurde. Zwar muß zugegeben werden, daß die Kirche nicht mit der Nation identifiziert werden darf und kann, für griechische Verhältnisse jedoch hieße die Bedeutung des Zusammenhangs zwischen orthodoxer Kirche und griechischer Nation zu leugnen eine Verkennung der Realität und der geschichtlichen Erfahrung. Es darf nicht übersehen werden, daß 98 Prozent des griechischen Volkes der orthodoxen Kirche angehören und daß das sehr traditionsbewußte grie-

chische Volk nur schwer eine solche Stellung des Staates gegenüber seiner Kirche akzeptieren würde. Ein griechischer Staat, der wenn auch nur theoretisch die Möglichkeit einräumt, daß z. B. der Staatspräsident nicht der orthodoxen Kirche angehören muß, weil er sich durch den Verfassungsentwurf (Artikel 33) nicht zu einem solchen Bekenntnis verpflichtet, oder daß, ebenfalls theoretisch, in den Schulen Angehörige anderer Konfessionen und Religionen unterrichten können, wäre in den Augen des griechischen Volkes ein „nicht christlicher oder zumindest ein nichtreligiöser Staat“, wie Professor Demetropoulos von der Theologischen Fakultät der Universität von Thessaloniki in seiner Stellungnahme zum Verfassungsentwurf sagt.¹³ Er spricht damit aus, was griechische Mentalität und griechisches Traditionsbewußtsein empfinden, in denen noch ein Stück byzantinisches Erbe im Verhältnis von Kirche und Staat lebendig ist.

Eine solche Stellung des Staates gegenüber der orthodoxen Kirche in Griechenland würde ebenfalls der proselytistischen Propaganda anderer Konfessionen und christlicher Gruppen, trotz des ausdrücklichen Verbots durch Artikel 4, Abs. 7 des Verfassungsentwurfs, neue Türen öffnen, wie die Heilige Synode in ihrer Denkschrift und die Theologische Fakultät der Universität von Athen in der oben erwähnten Stellungnahme zum Verfassungsentwurf befürchten.

Betrachtet man die Bestimmungen des Verfassungsentwurfs in ihrer Gesamtheit, so kann man der Auffassung der Synode der Kirche von Kreta¹⁴ zustimmen, die in den Verordnungen dieses Entwurfs hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zwar ein vollkommenes System theoretischer Bestimmungen sieht, das aber in keinerlei Beziehung zur griechischen Realität steht. Auch für die offizielle griechisch-orthodoxe Kirche besteht kein Zweifel darüber, daß es hier nicht um eine Trennung von Kirche und Staat schlechthin geht, sondern vielmehr um die Einführung des Systems der absoluten Staatsherrschaft, das heißt der völligen Unterordnung der Kirche unter den Staatsapparat. „Wir finden hier“ (im Verfassungsentwurf), heißt es in der Denkschrift der Ständigen Synode der Hierarchie, „die Einführung des Systems des durch das Gesetz regierenden Staates in seiner extremen Form vor. Dadurch wird die Kirche in Form einer Organisation in den Staat eingeordnet, ohne daß dabei sichtbar wird, daß sie eine unentbehrliche geistige Überlebens- und Förderungskraft der Nation darstellt. Dies ist die Hauptintention des Verfassungsentwurfs.“¹⁵ Soweit die Position der offiziellen Kirche.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch den Verfassungsentwurf eine möglichst weitreichende „Befreiung“ des Staates von den Problemen und Sorgen der Kirche angestrebt wurde. Tatsache bleibt jedoch, daß diese Intention so extrem verfolgt wurde, daß dabei wichtige Aspekte kirchlichen Lebens und kirchlicher Auffassung der Orthodoxie in Griechenland nicht berücksichtigt wurden. Es wäre

gewiß falsch zu behaupten, die orthodoxe Kirche Griechenlands wäre fortschrittsfeindlich oder gegen jegliche staatliche Einmischung im Leben der Kirche. Im Gegenteil, sie selbst spricht für eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Staat, indem sie, wie oben gesagt, für die Einführung des Systems der Synallilia plädiert und sich bereiterklärt, dazu beizutragen, „daß die Verfassung Griechenlands dem orthodox-christlichen Griechenland angemessen sein wird, fortschrittlich dort, wo Fortschritt möglich ist, und zurückhaltend dort, wo Zurückhaltung geboten ist“.¹⁶ Ein Vergleich der Bestimmungen des Verfassungsentwurfs mit jenen der im Juni 1975 verabschiedeten Verfassung unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der griechischen Synode zeigt deutlich, daß die Kritik der Kirche sowie der übrigen Stellungnahmen zum Verfassungsentwurf sich als durchaus konstruktiv bei der endgültigen Fassung der Bestimmungen des Gesetzgebers erwiesen haben. Dies soll im abschließenden dritten Abschnitt über die Verordnungen der vom Parlament verabschiedeten Verfassung gezeigt werden.

III.

DIE BESTIMMUNGEN DER VERFASSUNG VOM 9. JUNI 1975

Das Verhältnis von Kirche und Staat wird hauptsächlich durch die Artikel 3 und 13 der neuen Verfassung geregelt. Dabei ist zunächst zu erwähnen: Während Artikel 1 und 2 von den grundsätzlichen Bestimmungen sprechen und Artikel 3 allein im zweiten Abschnitt von den „Beziehungen zwischen Kirche und Staat“ handelt, wird Artikel 13, der wichtige Aussagen bezüglich unseres Themas enthält, in die allgemeinen Bestimmungen des zweiten Teils über die individuellen und gesellschaftlichen Rechte eingeordnet. Darüber hinaus gibt es in der Verfassung auch eine Reihe von Einzelaussagen,¹⁷ die wie unten zu zeigen sein wird zu demselben Fragenkomplex gehören.

Beginnen wir also mit den Bestimmungen von Artikel 3, Abs. 1 und 2 (Abs. 3 desselben Artikels betrifft die Übertragung der Heiligen Schrift in ein anderes griechisches Sprachidiom und ist für unsere Frage ohne Belang). Bei dem Versuch einer Auswertung der Aussagen von Artikel 3 fällt zunächst auf, daß auch hier eine schon in den Verfassungen von 1844, 1864, 1911, 1927 und 1952 gebrauchte Formulierung über die Anerkennung der Orthodoxie als eine Art „Staatskirche“ wortwörtlich übernommen wurde. Dennoch kann ohne Einschränkung gesagt werden, daß durch Artikel 3, Abs. 1 wichtige neue Bestimmungen hinsichtlich der innerkirchlichen Verwaltung hinzugefügt wurden. Die bis dahin geltende allgemeine Formulierung früherer Verfassungen, „die griechisch-orthodoxe Kirche . . . ist autokephal . . . und wird von der Heiligen Synode der Hierarchie verwaltet“, wurde durch folgende wichtige Bestimmungen ergänzt:

1. Die griechisch-orthodoxe Kirche steht in dogmatischer Einheit mit dem Ökumenischen Patriarchat und den übrigen orthodoxen Kirchen und ist verpflichtet, die Kanones der Apostel und der Synoden zu wahren. Das bedeutet, daß ihr durch die Verfassung die Ekklesiologie der gesamten Orthodoxie zur Pflicht auferlegt wird. Sie muß in dogmatischer Einheit zu den anderen orthodoxen Kirchen stehen, sonst läuft sie Gefahr, eine häretische Kirche zu werden. Die Kanones und die übrigen kirchenrechtlichen Aussagen sind keine abstrakten Bestimmungen, sondern vielmehr gesetzlicher Ausdruck des dogmatisch festgelegten Glaubens der Kirche, von denen auch das weitere innerkirchliche Leben und die kirchliche Verwaltung bestimmt werden, wobei jegliche Einmischung von außerkirchlichen Faktoren ausdrücklich untersagt wird.

2. Durch Artikel 3, Abs. 1 wird ebenfalls festgelegt, daß die griechisch-orthodoxe Kirche eine autokephale Kirche ist, die durch die Synode der amtierenden Bischöfe und durch die aus ihrer Mitte einzuberufende „Ständige Synode der Hierarchie“ verwaltet wird. Einberufung und Zusammensetzung dieser Synode sowie kirchliche Verwaltung und Organisation sind – so der Gesetzgeber – gemäß der Charta der griechischen Kirche und den Bestimmungen des im ersten Abschnitt erwähnten Tomos von 1850 bzw. des ergänzenden Beschlusses des Ökumenischen Patriarchats von 1928 zu regeln. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diese letzten Bestimmungen die bedeutendste Aussage für die Beziehungen zwischen Kirche und Staat enthalten. Dadurch wird nicht nur die Gültigkeit der kirchenrechtlichen Bestimmungen anerkannt, sondern auch das Recht der Kirche auf Selbständigkeit und Selbstverwaltung. Die Anerkennung der Autokephalie für die griechisch-orthodoxe Kirche im Sinne der Bestimmungen des Ökumenischen Patriarchats bedeutet, daß die Patriarchatsdokumente nicht nur für die Kirche, sondern auch für den Staat bindend sind, der sie sich durch diese ausdrückliche Erwähnung und Bestätigung zu eigen macht. Wie diese Selbstverwaltung der Kirche aussehen soll, wird an Hand des folgenden Abschnittes aus dem Tomos von 1850 deutlich, der u. a. bestimmt: „Wir (das Ökumenische Patriarchat) haben als höchste kirchliche Gewalt eine Synode bestellt, die die kirchlichen Angelegenheiten im Sinne der göttlichen und heiligen Kanons *ungehindert und frei von jeder weltlichen Einmischung verwalten soll . . .* Was die innerkirchliche Verwaltung anbetrifft, beispielsweise bezüglich der Wahl und Weihe der Erzbischöfe, Zahl und Name ihrer Sitze, der Weihe der Priester und Diakone, der Trauung und Scheidung, der Verwaltung von Klöstern, der Ordnung und Ausbildung des Klerus, der Predigt des göttlichen Wortes . . ., all dies soll von der Heiligen Synode durch einen Synodalakt geregelt werden, der nicht im geringsten den heiligen Kanones der Heiligen Synoden, den traditionellen Bräuchen und den Bestimmungen der Orthodoxen Östlichen Kirche widerspre-

chen darf.“ Für das Verhältnis von Kirche und Staat bedeutet die Anerkennung der oben zitierten Patriarchatsvorschriften, daß die Aufsicht und Einmischung des Staates in alle innerkirchlichen Angelegenheiten endgültig aufgegeben wurde. Es wird nicht mehr die Auffassung des Verfassungsentwurfs (Artikel 4) vertreten, wonach die Kirche nicht nach den Bestimmungen und Verordnungen des Gesetzgebers, sondern einzig und allein auf der Basis der Bestimmungen der Kirche selbst verwaltet wird. Die Kirche stellt somit einen selbständigen Organismus innerhalb des griechischen Staates dar und kann ihre diesbezüglichen Forderungen gegenüber dem Verfassungsentwurf als erfüllt ansehen.

3. Was die Bestimmungen von Artikel 13 der Verfassung anbetrifft, so ist zu bemerken, daß auch hier die gleiche neutrale Haltung des Staates gegenüber der Kirche festzustellen ist. Die Anerkennung des Grundsatzes, „die Freiheit des religiösen Bewußtseins ist unantastbar“, und die Gleichstellung aller Staatsbürger gegenüber dem Gesetz, ungeachtet der religiösen Überzeugung des einzelnen (Abs. 1), führt zwangsläufig zu der Feststellung, daß jede Religion in Griechenland die gleiche Existenzberechtigung und Bewegungsfreiheit wie die griechische Orthodoxie hat (Abs. 2). Auch in der Frage des Proselytismus wird die Intention des Staates deutlich, der griechisch-orthodoxen Kirche keine Vorzugsrechte einzuräumen. Der Vorschlag der Synode, „der Proselytismus und jeglicher Eingriff in die herrschende Religion (d. h. griechisch-orthodoxe Kirche) ist verboten“ (Art. 1, Abs. 7 des Synodenentwurfs), wurde abgelehnt und statt dessen ein allgemeines Proselytismusverbot ausgesprochen (Art. 13, Abs. 2 der Verfassung).¹⁸

Wenn auch Artikel 3, Abs. 1 die Orthodoxie als Staatsreligion und Staatskirche anerkennt, so hebt doch Artikel 13 diese Vorrangstellung in dem Maße wieder auf, indem er sie de facto den übrigen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften oder Religionen gleichstellt. Dafür spricht auch folgendes:

(1) Zwar wurde auf Vorschlag der Synode (vgl. den Synodenentwurf) die Anrufung „Im Namen der heiligen, wesensgleichen und ungeteilten Trinität“ zu Beginn der Verfassung anders als im Entwurf doch übernommen, die Bestimmungen jedoch über Religion und Kirche, die sonst, um ihre Wichtigkeit zu betonen, immer in Artikel 1 der Verfassung enthalten waren, wurden hier zum ersten Male erst in Artikel 3 genannt.

(2) Ebenfalls wird zum ersten Mal nicht mehr von der Verfassung ausdrücklich verlangt, daß der Staatspräsident der griechisch-orthodoxen Kirche angehört (Artikel 31). Dasselbe gilt auch vom Antrittseid des Staatspräsidenten, der von nun an ihn zu keinem besonderen Treueeid gegenüber der griechisch-orthodoxen Kirche verpflichtet, wie dies der Synodenentwurf ausdrücklich forderte.

Sowohl Artikel 31 wie auch 33, Abs. 2 enthalten keine Vorschriften mehr über seine Religions- oder Kirchenzugehörigkeit (es genügt, daß er – wie auch die übrigen Parlamentarier – griechischer Staatsbürger ist). Die Tatsache jedoch, daß der Eid des Staatspräsidenten und der Parlamentarier mit der Anrufung der Heiligen Trinität beginnt, erfordert, daß der Staatspräsident zumindest dem Christentum angehört.

(3) Die neutrale Haltung der Verfassung gegenüber der Orthodoxie und die Gleichstellung aller Religionen wird auch dadurch unterstrichen, daß durch Artikel 16, Abs. 2 und 5 das gesamte Erziehungswesen im Gegensatz zu den Forderungen der griechischen Synode¹⁹ von seiner Orientierung und Bindung an das „griechisch-christliche Ideal“ losgelöst und zu einer rein staatlichen Aufgabe wurde.

Eine Zusammenfassung des bisher Gesagten führt uns zu den folgenden abschließenden Bemerkungen:

1. Die Stellungnahme der offiziellen griechischen Kirche sowie die Stellungnahme der Kirche von Kreta, der Theologischen Fakultät der Universität von Athen und die verschiedenen Stellungnahmen von Experten zum Verfassungsentwurf vom Januar 1975 haben dazu geführt, daß der griechisch-orthodoxen Kirche die bisher größte Selbständigkeit und Selbstverwaltung in ihrer Geschichte gesetzlich zuerkannt wurde.

2. Es kann mit Sicherheit gesagt werden, daß den Forderungen der griechischen Kirche nach einer Vorrangstellung gegenüber anderen Religionen oder kirchlichen Gemeinschaften nicht entsprochen wurde.

3. Der Verfassungsentwurf, die Diskussionen im Parlament und der endgültige Text der Verfassung zeigen deutlich, daß eine völlige Trennung von Kirche und Staat jedenfalls unter den jetzigen Verhältnissen nicht in Frage kommen kann.

4. Das sogenannte System „des durch das Gesetz regierenden Staates“ wird endgültig aufgegeben.

5. Ebenso wenig aber kann davon die Rede sein, daß durch die Verfassung das sogenannte System der Synallilia eingeführt wurde, wie die griechische Kirche in ihrer Stellungnahme vom 21. Oktober 1975 zu den Bestimmungen der Verfassung vom 9. Juni 1975 behauptet.²⁰ Auch die auf Bitten der Synode hin angeforderten Stellungnahmen von Experten²¹ bezüglich des Verhältnisses von Kirche und Staat nach der neuen Verfassung sprechen nicht, wie die griechische Kirche in ihrer oben erwähnten Stellungnahme behauptet, von einer Einführung dieses Systems.

6. Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat liegen demnach in der Mitte zwischen dem System der Trennung von Kirche und Staat und dem der Synallia.

ANMERKUNGEN

¹ P. Poulitsas, Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Griechenland, in: Die Orthodoxe Kirche in griechischer Sicht, Band 1, hrsg. von P. Bratsiotis, Stuttgart 1960, S. 38. Über das Verhältnis von Kirche und Staat aus orthodoxer Sicht siehe ausführlicher bei: J. Karmiris, Orthodoxe Ekklesiologie, Athen 1973, S. 705/757.

² Zit. nach P. Poulitsas, ebda.

³ Ebda.

⁴ Vgl. P. Poulitsas, ebda., S. 39/40.

⁵ Dieser Ausdruck steht für den griechischen Begriff „Nomo kratousa Politeia“, mit dem staatskirchliche Verhältnisse (Cäsaropapismus) umschrieben werden.

⁶ Eine persönliche, offiziell freilich nicht approbierte deutsche Übersetzung der entsprechenden Bestimmungen des Verfassungsentwurfs sowie des Entwurfs der Hl. Synode wurde in: Informationen aus der Orthodoxen Kirche, hrsg. vom Kirchlichen Außenamt der EKD, Neue Folge Nr. 5, II/1975, S. 22/24, veröffentlicht. Soweit zwischen diesen beiden Entwürfen und dem endgültigen Text der Verfassung Änderungen festzustellen sind, wurden diese in dem Aufsatz berücksichtigt.

⁷ Vgl. die Stellungnahmen von A. Manesis, E. Chaliakopoulos, K. Babouskos und K. Rokophillos zur Frage der Beziehungen zwischen Kirche und Staat nach der neuen Verfassung, in: Ekklesia (griech.) Nr. 19/20 (1975), S. 305 und 311.

⁸ Zitiert nach der Stellungnahme von A. Manesis und K. Babouskos, a.a.O., S. 306.

⁹ Deutsche Übersetzung der Denkschrift der Hl. Synode, in: Informationen aus der Orthodoxen Kirche, a.a.O., S. 13/24a.

¹⁰ In: Ekklesia (griech.) Nr. 3 (1975), S. 37; vgl. auch Informationen aus der Orthodoxen Kirche, a.a.O., S. 14/15.

¹¹ Diese Bezeichnung steht für ein Verhältnis von Kirche und Staat, in dem beide ihre Beziehungen als gleichberechtigte Partner regeln und kein Teil den anderen bevorzugen darf.

¹² Nicht veröffentlichte Stellungnahme, die mir zusammen mit den Stellungnahmen der Synode der Kirche von Kreta und der von Ch. Demetropoulos, Professor für Ethik und christliche Soziallehre an der Theologischen Fakultät der Universität von Thessaloniki, vom Erzbischöflichen Generalvikariat der Erzdiözese von Athen dankenswerterweise zur Verfügung gestellt wurde.

¹³ Ebda.

¹⁴ Ebda.

¹⁵ In: Ekklesia (griech.) Nr. 4 (1975), S. 62.

¹⁶ Ebda., S. 64.

¹⁷ So vor allem in den Artikeln 16, 31, 33 und 59 der Verfassung, die unter dem Titel „Die Verfassung Griechenlands“ als Nr. 111, 9. Juni 1975, des offiziellen Regierungsblattes in Athen erschienen ist.

¹⁸ In diesem Zusammenhang scheint mir wichtig darauf hinzuweisen, daß noch während der Ausarbeitung der Verfassung, also Anfang 1975, die „Freien Evangelischen

Gemeinden“ in Deutschland sich für die ersatzlose Streichung des Proselytismusparagraphen einsetzten. So hat z. B. die Zeitschrift „Der Gärtner“ (Nr. 8 vom 23. Februar 1975, S. 152) in einem Artikel über „Religionsfreiheit in Griechenland?“ die Befürchtung geäußert, daß jeder, der sich des Proselytismus verdächtig macht, mit einer Strafe zu rechnen hätte. Mit Bezug auf Artikel 4, Absatz 7 des Verfassungsentwurfs schreibt die Zeitschrift: „Auf Deutsch heißt das: Wer versucht, Andersgläubige zu ‚bekehren‘, also zum Wechsel ihrer Glaubensüberzeugung und vielleicht sogar Kirchenzugehörigkeit zu veranlassen, wird bestraft.“ Unter Hinweis auf das Recht zur Meinungs- und Versammlungsfreiheit auch für religiöse Minderheiten in Griechenland, das, wie oben gezeigt, weder von dem Verfassungsentwurf noch von der Synode noch auch von der endgültigen Verfassung bestritten wird, kommt die Zeitschrift zu der Feststellung: „Deshalb muß das Verbot des sogenannten Proselytismus aus dem künftigen Grundgesetz in Griechenland ersatzlos gestrichen werden.“ Diese Befürchtung hat sich auch der „Bund Freier evangelischer Gemeinden KdöR“ zu eigen gemacht und darüber hinaus versucht, über das Außenministerium der BRD (Brief an Außenminister Hans Dieter Genscher vom 18. 2. 1975) auf die griechische Regierung entsprechenden Einfluß zu nehmen. Es ist hier freilich nicht der Ort, sich mit der Frage des Proselytismus und der Religionsfreiheit zu befassen. Wer jedoch die Verhältnisse in Griechenland kennt und über die proselytistischen Methoden und Erfolge anderer christlicher Gruppen in der Vergangenheit informiert ist, der kann mit Recht nicht für eine Aufhebung dieses Paragraphen plädieren. Außerdem ist es ein falscher Begriff von „Religionsfreiheit“, wenn man in ihrem Namen Mission mit Proselytismus verwechselt.

¹⁹ Vgl. Artikel 16 des Entwurfs der Hl. Synode, wonach das Erziehungswesen der Förderung des nationalen Bewußtseins auf der Basis der *Prinzipien der griechisch-christlichen Kultur* dienen soll.

²⁰ In: *Ekklesia* (griech.) Nr. 21/22 (1975), S. 349/350. Daß diese Behauptung zutrifft, hat sich bereits in zwei Fällen gezeigt: Erstens bei der Diskussion um die Reform des Ehescheidungsrechts und zweitens bei der unterschiedlichen Behandlung der Zeugen Jehovas in Griechenland. Vgl. dazu die Berichte in: *Ekklesia* (griech.), Nr. 23-24/1975 und 1-8/1976.

²¹ Die Synode der Griechisch-Orthodoxen Kirche hat mit Schreiben vom 26. 6. 1975 folgende Experten um eine Stellungnahme zur Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat nach der neuen Verfassung gebeten:

- a) den Metropoliten von Tyana und Professor für Kirchenrecht an der Universität von Thessaloniki Panteleimon,
- b) die Professoren der Universität von Thessaloniki A. Manesis und K. Babouskos,
- c) die Rechtsexperten Ch. Rokophilos und E. Chaliakopoulos,
- d) den Rechtsberater der Griechisch-Orthodoxen Kirche, Theophanes Theodorakopoulos.

Diese Stellungnahmen sind in: *Ekklesia* (griech.) Nr. 19/20 (1975), S. 300-318, veröffentlicht worden.